



# **Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.**

## **Satzung des ASV Niederndorf**

Satzung vom:  
29.03.2019

Eingetragen am:

Amtgericht Fürth

VR



# **Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.**

## **Satzung des ASV Niederndorf**

### *Inhalt*

§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 5 Vereinsorgane.....	5
§ 6 Vorstand .....	6
§ 7 Aufgaben des Vorstands .....	6
§ 8 Vereinsrat .....	7
§ 9 Kassenprüfer .....	7
§ 10 Haftung der Organmitglieder und deren Vertreter .....	7
§ 11 Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Abteilungen .....	8
§ 13 Beiträge .....	8
§ 14 Vereinsordnungen als Zusatz zur Satzung.....	9
§15 Auflösung des Vereins.....	9
§ 16 Inkrafttreten .....	9



# **Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.**

## **Satzung des ASV Niederndorf**

### **§ 1 Name und Sitz**

- Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.“ ( ASV Niederndorf e.V.)
- Sitz des Vereins ist in 91074 Herzogenaurach, Vacher Straße 27
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 20001 eingetragen
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. München (BLSV )und seiner zuständigen Landesfachverbände
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- Für Personen- und Funktionsbezeichnungen wird wie im allgemeinen Sprachgebrauch auch, ausschließlich die männliche Form verwendet

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung

Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports, der Kunst und der Kultur und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
- Möglichkeit weiterer kultureller Engagements, wie zum Beispiel Theaterkultur
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen oder dauerhaft gepachteten Sportanlagen mit den dazugehörigen Sportgeräten, insbesondere des vereinseigenen Sportheims.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. In allen Fällen bedarf es des Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im „Merkblatt zu Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten - Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale“ gelten in der jeweils gültigen Fassung und dürfen mit Zustimmung des Vorstandes angewendet werden.

- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Externe gegen Zahlung zu beauftragen, solange sie im Rahmen des Haushaltsplanes abgedeckt, oder für den Vereinszweck unabdingbar sind.

- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Formen der Mitgliedschaft sind:

- Ordentliche Mitgliedschaft



# Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.

## Satzung des ASV Niederndorf

- Ehrenmitgliedschaft inklusive Ehrenvorstand
  - Sonderformen der Mitgliedschaft
- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen Aufnahmeantrag an den jeweils benannten Ansprechpartner schickt, oder direkt als Aufnahmeantrag an einen der benannten Abteilungsleiter oder dessen Vertreter abgibt.
- Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- Die jeweiligen Ansprechpartner des Vereins sind der Homepage zu entnehmen.
- Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags beginnt eine vorläufige Mitgliedschaft. Die endgültige Mitgliedschaft beginnt mit der Abbuchung des Mitgliedsbeitrags.
- b) Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden.
- Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des Vereins, die ihren Vorschlag an den Vorstand einreichen. Dieser entscheidet, ob der Vorschlag an den Vereinsrat eingereicht wird, der dann über die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- Die Mitgliederversammlung wird in der Vereinsversammlung über den Beschluss informiert.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Ehrenvorstand
- Ehrenvorstand kann nur ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des Vereins, die ihren Vorschlag an den Vorstand einreichen.
- Da der Ehrenvorstand mit besonderen Repräsentationspflichten verbunden sein kann, ist die Zustimmung des Benannten vor Ernennung einzuholen.
- Über die Ernennung zum Ehrenvorstand entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliederversammlung wird in der Vereinsversammlung über den Beschluss informiert.
- Der Ehrenvorstand hat alle Rechte wie Ehrenmitglieder. Ein Ehrenvorstand kann wieder für den Vorstand kandidieren.
- d) Sonderformen der Mitgliedschaft
- Auf Grund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Organisationen, Unternehmen und Gesellschaften sind Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer und Beiträge möglich. Diese müssen im Einklang mit den Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden von den Abteilungen vorgeschlagen und sind vom Vorstand zu genehmigen.
- e) Mitgliedsbeitrag
- Der Mitgliedsbeitrag wird mit Aufnahmedatum monatsanteilig entsprechend dem Jahresbeitrag eingezogen. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge sind der Homepage zu entnehmen.
- f) Ablehnung von Mitgliedsanträgen
- Mitgliedsanträge können durch Vorstandsbeschluss abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ablehnungen müssen vor Abbuchung des Mitgliedsbeitrags beschlossen werden.
- g) Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



# **Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.**

## **Satzung des ASV Niederndorf**

Der Austritt aus dem Verein ist in allen Fällen schriftlich, per Post oder per mail an den jeweils benannten Ansprechpartner zu richten. Der Austritt ist bis 31.12. des jeweiligen Jahres ohne weitere Zahlungsverpflichtungen möglich. Die zum Jahresbeginn eingezogenen Beiträge werden nicht anteilig zurückbezahlt.

### **h) Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat
- innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

Die Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig zurückbezahlt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder per Einschreiben zuzustellen.

Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach 12 Monaten möglich, über den Antrag entscheidet der Vereinsrat.

### **i) Tod**

Der Tod eines Mitgliedes ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die zum Jahresbeginn eingezogenen Beiträge werden nicht anteilig zurückbezahlt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen an. Es verpflichtet sich, die Satzung, die Vereinsordnungen und die Weisungen der jeweiligen Befugten zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
- b) Alle Mitglieder haben die Möglichkeit Angebote, sportlich wie kulturell im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, wobei nicht alle Angebote kostenfrei zu erhalten sind. Die aktuellen Kurse und die entsprechenden Kosten sind den Veröffentlichungen zu entnehmen.
- c) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder, mit Zustimmung des Mitglieds, an die E-mail - Adresse.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über folgende Änderungen in Kenntnis zu setzen:

- Änderung der Anschrift
- Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- Änderung der relevanten Bankverbindung

Nachteile, die dem Mitglied durch Unterlassung der Änderungsmitteilung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins, entsteht dem Verein ein nachweisbarer Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat



# **Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.**

## **Satzung des ASV Niederndorf**

- die Mitgliederversammlung
- vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters ausübt
- Schriftführer
- Technischen Leiter
- Vereinsjugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinn des § 26 BGB ).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende im Fall der schriftlichen Beauftragung oder bei nachhaltiger Erkrankung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Die Nachhaltigkeit der Erkrankung wird durch die Angehörigen des 1. Vorstandes mündlich bestätigt und in ein Protokoll aufgenommen.

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender, Schriftführer und technische Leiter werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt, der 3. Vorsitzende wird vom Vereinsrat bestellt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vereinsjugendleiter wird gemäß Jugendordnung ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bzw. bestätigt.

Sollte ein Vorstandsmitglied ausfallen, wählt der Vereinsrat für die restliche Amtsdauer einen Vertreter.

Vorstandsämter sollten nicht in einer Person vereinigt werden. Eine einzelne Person kann keine der folgenden ergänzenden Aufgaben übernehmen, so sind 1. und 2. Vorstand, sowie 1. und 2. Vorstand mit dem 3. Vorstand nicht kombinierbar, auch nicht in Notfällen. Alle anderen Kombinationen können kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

- Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis 10.000,-- € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen durchführen kann.
- Die Teilung von einheitlichen wirtschaftlichen Vorgängen ist unzulässig. Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Einzelgeschäfte über 10.000,-- €, die nicht einzeln im Haushaltsplan aufgeführt sind, bedürfen der Zustimmung des Vereinsrats.
- Vorstand und Vereinsrat sind an den Haushaltsplan gebunden. Die Ausgaben des Haushaltsplans dürfen insgesamt um höchstens 10 % überschritten werden. Verschiebungen zwischen einzelnen Positionen müssen im Vereinsrat beschlossen werden. Sollte eine außergewöhnliche Kreditaufnahme notwendig sein, ist diese ohne Zustimmung des Vereinsrats nicht möglich. Sollte eine Einigung zwischen Vereinsrat und Vorstand nicht



# **Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.**

## **Satzung des ASV Niederndorf**

möglich sein, ist kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- Kommissarische Besetzung vakanter Abteilungsämter
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans für das jeweils nächste Geschäftsjahr

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, Gäste können auf Mehrheitsbeschluss zugelassen oder eingeladen werden.

### **§ 8 Vereinsrat**

Der Vereinsrat besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstands
- den Abteilungsleitern
- benannten Fachreferenten, die durch den Vorstand oder durch den Vereinsrat benannt werden.

Der Vereinsrat vertritt alle Aufgaben und Rechte der einzelnen Abteilungen.

Der Vereinsrat ist über alle nicht personenbezogenen Entscheidungen des Vorstandes zu informieren.

Weisungen des Vereinsrats sind für den Vorstand bindend.

Die Sitzungen des Vereinsrats sind nicht öffentlich. Gäste können auf Mehrheitsbeschluss zugelassen oder eingeladen werden.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes drei Kassenprüfer.

Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins gemäß der Vorgaben der Finanzordnung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der möglichen Entlastung des Vorstandes zu erläutern. Ohne den Bericht der Kassenprüfer ist eine Entlastung des Vorstandes nicht möglich.

### **§ 10 Haftung der Organmitglieder und deren Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter und der mit der Vertretung der beauftragten Mitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist in allen Fällen der Verein das Organ der Zuständigkeit, der maximal mit seinem Vermögen haftet, ohne die Organe in Mitverantwortung zu nehmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder über 16 Jahren schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.



# **Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.**

## **Satzung des ASV Niederndorf**

Dieses Einberufungsrecht besitzt außerdem der Vereinsrat. Hierfür ist eine einfache Mehrheit im Vereinsrat erforderlich.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand im Vereinsorgan. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, den Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstandes, Satzungs- und Vereinsordnungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Sie wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den technischen Leiter und die Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie bestätigt den 3. Vorsitzenden und den Vereinsjugendleiter.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausnahmen von dieser Bestimmung sind:

- Änderung der Satzung  
Für die Änderung der Satzung müssen mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder stimmen.
- Änderung des Vereinszwecks  
Dies erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abstimmenden Vereinsmitglieder über 16 Jahren. Alle stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder müssen schriftlich die Wahlunterlagen zugestellt bekommen und innerhalb einer angemessenen Frist, bis zum festgelegten Stichtag, ihre Stimme abgegeben haben. Die Frist darf vier Wochen nicht unterschreiten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollersteller zu unterzeichnen.

### **§ 12 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates neue Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Alle Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter zeitnah vor der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen. Mit der Wahl des Vorstandes muss der Vereinsrat komplett sein.

Die Abteilungen können jährliche Wahlen vereinbaren.

Die Abteilungen können kein eigenes Vereinsvermögen bilden. Gruppen, die weniger als 10 Mitglieder haben, werden nicht als Abteilung geführt und haben keinen Sitz im Vereinsrat. Sie unterstehen direkt der Weisung des Vorstandes, im Allgemeinen vertreten durch den technischen Leiter.

### **§ 13 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für die Folgejahre gefordert werden.





# **Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.**

## **Satzung des ASV Niederndorf**

Die Beiträge sind bargeldlos bis 01. Februar des Geschäftsjahres zu erbringen.

### ***§ 14 Vereinsordnungen als Zusatz zur Satzung***

Alle gültigen Vereinsordnungen gelten als Zusatz zur Satzung und sind von allen Mitgliedern einzuhalten.

Die Vereinsordnungen sind jederzeit auf der Homepage verfügbar, bei Bedarf kann beim Vorstand eine schriftliche Kopie angefordert werden.

Änderungen von Vereinsordnungen muss die Mitgliederversammlung beschließen.

### ***§ 15 Auflösung des Vereins***

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung der vorgegebenen Zeiten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Kommt keine Beschlussfassung zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In derselben Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Stadt Herzogenaurach oder für den Fall deren Ablehnung dem Bayerischen Landessportverband e.V. mit der Maßgabe zu überweisen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### ***§ 16 Inkrafttreten***

Die jetzt gültige Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 13.04.2018 und mit Korrektur des § 11 Absatz 5 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.